

Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, **wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen, zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht**, wenn der Betrieb jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist.

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat nach § 14 Abs. 1 GewO eine **Gewerbeanzeige** zu erstatten. Diese ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürGastG **spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes** vom Antragsteller zu tätigen. **Die Frist beginnt mit der vollständigen Vorlage folgender Unterlagen:**

Gemäß § 2 Abs. 2 ThürGastG ist durch die zuständige Behörde die persönliche Zuverlässigkeit zu überprüfen. Dafür sind vom Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (Antrag bei der Meldebehörde/Einwohnermeldeamt stellen!)

Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde (Antrag bei der Meldebehörde/Einwohnermeldeamt stellen!)

Bescheinigung in Steuersachen (Antrag beim Finanzamt stellen!)

ggf. Miet-/Pachtvertrag, Umnutzungsbestätigung vom Bauamt und Veterinäramt

Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen zusätzlich von allen Beteiligten einzureichen. Ein Gewerbezentralregisterauszug für die GmbH/UG wird von der Behörde automatisiert für 13,00 Euro zusätzlich eingeholt.

Im Rahmen der Gewerbe-Anmeldung wird das Finanzamt, das Amt für Arbeitsschutz, die Gemeinde, das Gesundheitsamt, das Veterinäramt, die IHK, die DGUV, der Brand- u. Katastrophenschutz, ggf. das Bauamt und das Jugendamt via internen Verteiler gemäß § 2 Abs. 6 ThürGastG in Kenntnis gesetzt. Entsprechende Überprüfungen und Auflagen erfolgen direkt durch diese Stellen/Ämter.

Auf einem gesonderten Blatt wird festgehalten, welche Speisen/Getränke angeboten werden sollen.

Für die Gewerbe-Anmeldung werden unmittelbar folgende Gebühren erhoben:

25,00 Euro für die Gewerbe-Anmeldung

40,00 Euro für die Überprüfung der Zuverlässigkeit

65,00 Euro

Der Gewerbetreibende erhält eine gesiegelte Ausfertigung der Gewerbeanmeldung und eine Quittung über die Einzahlung der Gebühren.

Bei Übergabe der Gaststätte an einen neuen Betreiber ist ebenfalls die vierwöchige Frist einzuhalten. Es findet eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des neuen Betreibers statt. Der frühere Betreiber hat das Gewerbe abzumelden und der neue Betreiber hat das Gewerbe anzumelden.

zuständig für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit, Gewerbebehörde
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Frau Dorka 03672 823-301
gewerbe@kreis-slf.de

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 10 ThürGastG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Anzeigepflicht nach § 14 Abs.1 GewO nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt

b) seiner Nachweispflicht nach § 2 Abs.2 ThürGastG nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt